

## Muster A

### Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Vom ...

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. II S. 672) verordnet der Kreistag des Landkreises ... (die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt ...):

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung geöffnet sein für die Abgabe von

a) frischer Milch in der Zeit von .....

bis .....<sup>1)</sup>

b) Konditorwaren in der Zeit von .....

bis .....<sup>1)</sup>

c) Blumen in der Zeit von .....

bis .....<sup>1)</sup>

jedoch am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit

von .....

bis .....<sup>2)</sup>

d) Zeitungen in der Zeit von .....

bis .....<sup>3)</sup>.

#### § 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

....., den ..... 19..

Stadt.....(Landkreis .....)  
als Kreisordnungsbehörde.

<sup>1)</sup> Für die Dauer von bis zu zwei Stunden

<sup>2)</sup> Für die Dauer von bis zu sechs Stunden

<sup>3)</sup> Für die Dauer von bis zu fünf Stunden

## Muster B

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Vom ...

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 2 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. II S. 672) verordnet der Kreistag des Landkreises .....  
(die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt .....):

#### § 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von .....  
.....)<sup>1)</sup> dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:  
am .....<sup>2)</sup>(in .....<sup>3)</sup> in der Zeit  
von .....bis .....<sup>4)</sup>.

#### § 2

Verkaufsstellen (für den Verkauf von .....  
.....)<sup>1)</sup> dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am .....<sup>5)</sup>(in .....<sup>3)</sup> bis .....Uhr<sup>6)</sup>,
- b) am .....(in .....) bis .....Uhr<sup>6)</sup>.

#### § 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

....., den .....19 ..

Stadt .....

(Amt, amtsfreie Gemeinde .....)  
als örtliche Ordnungsbehörde<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Kreis der von der Vergünstigung erfaßten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG). In diesen Fällen sind die betroffenen Handelszweige in die Klammer einzusetzen.

<sup>2)</sup> Der freigegebene Sonn- oder Feiertag ist eindeutig zu bezeichnen.

<sup>3)</sup> Die Regelung kann gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggf. hier einzusetzen.

<sup>4)</sup> Bei der Festsetzung des Öffnungszeitraumes, der gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 LSchlG angegeben werden muß, ist zu beachten, daß die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18.00 Uhr enden muß und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll (s. § 14 Abs. 2 Satz 3 LSchlG).

<sup>5)</sup> Werktage, an denen die Ladenöffnungszeiten verlängert werden, sind eindeutig zu bezeichnen (z.B. "Sonnabend vor Pfingsten").

<sup>6)</sup> 21.00 Uhr ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchlG die äußerste Grenze für das Hinausschieben der Ladenschlußzeit. Diese Grenze braucht nicht erreicht zu werden.

<sup>7)</sup> Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefaßt, so ist hier wie folgt zu formulieren:

"Stadt ..... als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde".